



Halle (Saale), 16.04.2021

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle University of Art and Design

Zweite Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Coronavirus SARS-CoV-2 im Sommersemester 2021

Änderungen gegenüber der Ersten Allgemeinverfügung zum Sommersemester 2021 sind gelb markiert.

If you need information in English or another language please contact corona-post@burg-halle.de

U

Präambel

Diese Allgemeinverfügung trifft Regelungen zum Aufenthalt an allen Liegenschaften der Hochschule einschließlich angemieteter Räume und Gebäude sowie bei Dienstreisen und Exkursionen.

Im Lichte der jüngsten Entwicklungen ist eine erneute Anpassung – und Verschärfung – dieser Allgemeinverfügung unabdingbar. Insbesondere veranlassen die nach wie vor zu hohen Inzidenzwerte in Halle und die neuen Varianten des SARS-CoV-2-Virus¹ konsequente Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Die Stadt Halle sieht sich derzeit mit Inzidenzen von **243,82** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner*innen in sieben Tagen konfrontiert; die Kliniken der Stadt sind **besorgniserregend** stark belastet². Landes- und bundesweit sind ähnliche Trends zu beobachten. Ferner gestaltet sich die Nachverfolgung der Infektionsketten aufgrund der hohen Infektionszahlen schwierig; die Gesundheitsämter und Kliniken sind teilweise an ihre Belastungsgrenzen angelangt. Auch im Ausland grassiert die Pandemie weiterhin, es besteht weiterhin eine Reisewarnung für die meisten Staaten. Neue Sorgen bereiten die Virusvarianten, die in einigen Ländern und Regionen grassieren. Auch wenn diese Virusvarianten bereits in Deutschland und in Halle angekommen sind, gilt es weiteren Einträgen und der Verbreitung entgegenzutreten. Dies **insbesondere, da die Virusvarianten zum Teil ansteckender sind** und daher eine **zusätzliche** Gefahr für die Gesundheitsversorgung besteht. Die Ziele der Allgemeinverfügung orientieren sich an dem Nationalen Pandemieplan und umfassen die Eindämmung der Infektionskrankheit, den Schutz vulnerabler Personengruppen und, soweit möglich, die Milderung der Verläufe. Außerdem geht es darum, die Erfüllung der im Hochschulgesetz des Landes verankerten Aufgaben bzgl. Lehre, Studium und Forschung sowie die grundgesetzlich geschützten Rechte der Studierenden aus Art. 12 GG und die der Lehrenden aus Art. 5 GG abzusichern. Erstes Ziel dieser Allgemeinverfügung ist, die Verbreitung einzudämmen und zu verlangsamen, dazu beizutragen,

R

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand 15.03.2021

² Stand: **15.04.2021**; <https://www.halle.de/de/Verwaltung/Presseportal/Nachrichten/?NewsId=45334>, dort zu der Situation in den Krankenhäusern: “Die Ampel steht auf gelb-rot. Die fünf hallechen Kliniken melden weiterhin eine Situation in der Patientenversorgung, die es notwendig macht, bis auf Weiteres planbare und zum Teil auch dringliche Behandlungen und Eingriffe auszusetzen oder neu zu bewerten. Die dadurch freigesetzten personellen und technischen Kapazitäten dienen zur Aufrechterhaltung der vollumfänglichen Notfallversorgung und zur Erweiterung von intensivmedizinischen Kapazitäten für schwerstkranke Covid-19-Patientinnen und -Patienten in der Stadt Halle (Saale)”

G



dass das Infektionsgeschehen wieder abgebremst wird, sowie den erreichten Stand in der Bekämpfung der Seuche zu sichern. Es gilt, die BURG und alle Mitglieder und Angehörigen der BURG möglichst vor Ausbrüchen der Corona-Infektion zu schützen. Außerdem wird so auch die allgemeine Bevölkerung geschützt. Das zweite Ziel ist der Schutz vulnerabler Personengruppen, sowohl unter den Mitgliedern und Angehörigen der BURG, als auch in der allgemeinen Bevölkerung. Hierzu zählen neben den gesundheitlich durch eine Coronavirus-Infektion aufgrund von Vorerkrankungen Gefährdeten auch die älteren Menschen. Unser Augenmerk gilt hier auch den Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten mit einschlägiger chronischer Erkrankung oder Behinderung und den Lehrenden und Beschäftigten ab 60 Jahren. Das dritte Ziel der Milderung von Verläufen der Erkrankung ist an einer Hochschule nur nachrangig zu verfolgen. Ein Punkt ist hier die Vermutung, dass Erkrankungen milder verlaufen, wenn die Viruslast bei einer Infektion niedriger ist.

Im Rahmen des Hausrechtes ergeht aus Fürsorgegründen gegenüber allen Mitgliedern und Angehörigen der BURG, Bewerberinnen und Bewerbern sowie allen sonstigen Personen folgende Allgemeinverfügung:

I. Empfehlungen

1. Allen wird empfohlen, die Corona-Warn-App inklusive der neuen Tagebuch-Funktion zu nutzen, die vom Robert Koch-Institut für die deutsche Bundesregierung herausgegeben wird (freiwillige Nutzung). Das Installieren der App auf Diensthandys ist nicht nur erlaubt, sondern wird ausdrücklich befürwortet.
2. Den Mitgliedern und Angehörigen der BURG wird nahegelegt, auch außerhalb der BURG die Empfehlungen zu Abstand, Hygiene und Alltagsmasken, die AHA-Regeln zu beachten.
3. Den Mitgliedern und Angehörigen der BURG sowie Gästen und anderen Dritten wird empfohlen, die ihnen von der BURG bereitgestellten FFP2-Masken³ zu nutzen.
4. Es wird geraten, den eigenen Gesundheitszustand zu beobachten und zuhause Fieber zu messen, bevor der Weg an die BURG angetreten wird.
5. Es wird allen empfohlen, regelmäßig – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten – Schnell- und auch Selbsttests⁴ zu nutzen; insbesondere wird auf die sogenannten Bürgertests⁵ hingewiesen.
6. Im Zweifelsfall soll über corona-post@burg-halle.de nachgefragt werden, wie man sich am besten verhält.

³ Anleitung zum richtigen Auf- und Absetzen sowie häufigen Fehlern:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

⁴ Eine amtliche Liste von zugelassenen Laien-Selbsttests findet sich hier:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html;jsessionid=4F3D066A1BAB04CBFD7B0C7ACE1BA6B2.1_cid506

⁵ Siehe § 4a Coronavirus-Testverordnung

(https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnung_en/Corona-TestV_BAnz_AT_09.03.2021_V1.pdf).

II. Verbote

Die folgenden Verbote gelten für alle Personen, Mitglieder und Angehörige der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Bewerber*innen um einen Studienplatz sowie dritte Personen (Besucher*innen, Handwerker*innen etc.).

1. Die Liegenschaften dürfen nur im Zusammenhang mit Studium, Lehre, Forschung an der BURG sowie aus Zwecken der Sicherung des Betriebes (Ver- und Entsorgung, Lieferant*innen, Dienstleister*innen und Handwerker*innen) sowie nach explizit im Voraus erteilter Ausnahmegenehmigung betreten werden. Nicht zulässig ist ein Betreten aus touristischen Gründen einschließlich allgemeiner Freizeit- und Fortbildungszwecke. Ausgenommen sind Nutzer*innen mit Leseausweis der Bibliothek, die zum Ausleihen und Zurückbringen von Medien die BURG betreten dürfen.
2. Mitglieder und Angehörige dürfen ihre Kinder nur bis zum Alter von 12 Monaten und nur unter der Maßgabe mitbringen, dass diese bei dem Elternteil bleiben und kein Ausschlussgrund (s.u.) vorliegt. Andere zugelassene Personen dürfen gar keine Kinder mitbringen. Besuche von Familienmitgliedern und Freunden sind nicht gestattet.
3. Wer
 - a) mit dem Coronavirus infiziert ist oder
 - b) an der durch das Coronavirus ausgelösten Krankheit COVID-19 erkrankt ist oder
 - c) Atemwegs- oder Erkältungssymptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust) an sich feststellt, und zwar egal in welcher Stärke und unabhängig von einer ärztlichen Abklärung, also auch nach negativem Corona-Test, oder
 - d) innerhalb der letzten 48 Stunden Symptome im Sinne von Buchst. c) aufzeigte, oder
 - e) innerhalb der letzten 10 Tage aus dem Ausland eingereist oder von dort zurückgekehrt ist, ohne dass eine Genehmigung zum Betreten der Liegenschaften beantragt und erteilt worden ist, nach Aufenthalt in Virusvarianten-Gebieten und Hochinzidenzgebieten gem. Ausweisung auf der Seite des RKI⁶ liegt die Entscheidung bei der Kanzlerin, oder
 - f) innerhalb der letzten 14 Tage näheren Kontakt (über 15 Minuten face-to-face oder über 30 Minuten in einem Raum) hatte mit einer Person, die im Ausland war, ohne dass dem- oder derjenigen eine Genehmigung zum Betreten der Liegenschaften beantragt und erteilt worden ist oder
 - g) innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt mit einer infizierten Person hatte. Enger Kontakt wird wie vom RKI⁷ wie folgt definiert:

„Definition enger Kontaktpersonen

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten **ohne** adäquaten Schutz[#] (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen **durchgehend und korrekt** MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. Gespräch mit dem Fall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) **ohne** adäquaten Schutz[#] (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen **durchgehend und korrekt** MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
3. Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, **auch wenn** **durchgehend und korrekt** MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.“

⁶ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

⁷

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=9A5D2A07244ED74EEA837D42403E6B86.internet112?nn=13490888#doc13516162bodyText10



- oder
- h) [entfallen, jetzt in g enthalten] oder
 - i) die Corona-Warn-App installiert hat und die Meldung „erhöhtes Risiko“ einer Ansteckung erhalten hat und noch nicht getestet ist oder
 - j) auf das Coronavirus mittels PCR-Test oder positiv per Schnelltest getestet worden ist und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt oder einen Antigen-Selbsttest mit positivem Ergebnis durchgeführt hat und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt,
 - k) unter Quarantäne steht,
 - l) wer mit einer Person zusammenlebt, die unter Quarantäne steht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten durch die BURG erteilt worden ist, das gilt auch für sogenannte Pendelquarantänen.
 - m) nach Auftreten einer Infektion **oder einem noch nicht abgeklärten Verdachtsfall nach einem Test (etwa nach positivem Test oder Antigentest-Selbsttest, der noch nicht durch einen weitergehenden Test bestätigt ist)** innerhalb der Studien- oder Arbeitsgruppe an der BURG entsprechend informiert worden ist,

darf die Liegenschaften der BURG nicht betreten bzw. muss sie ggf. umgehend verlassen.

4. Für einzelne Veranstaltungen, Besuche und dergleichen kann durch die Kanzlerin oder den Rektor bestimmt werden, dass Teilnehmende sich vor Zutritt oder unmittelbar nach dem Zutritt zu den Liegenschaften der BURG mit einem Corona-Schnelltest testen lassen. **Für den Zugang zu den Zentralen Werkstätten und zur Druckerei ist ein Schnelltest an der Teststation erforderlich⁸.**

III. Gebote

1. Die BURG soll offen bleiben, auch dann, wenn bei einzelnen Mitgliedern der BURG eine Infektion festgestellt werden sollte. Die Kohortentrennung ist daher strikt einzuhalten. **Wenn die Kohortentrennung im absoluten Ausnahmefall aus technischen Gründen (z.B. Anleitung im Gebrauch von Maschinen) nicht eingehalten werden kann, sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.** Studierende, die dem zuwider handeln, sind vom Präsenzlehrebetrieb auszuschließen.
2. **Es besteht in allen Gebäuden der BURG eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.** Zulässig sind nur Mund-Nase-Bedeckungen ohne Ventil. Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verfügung.

Auch in den Räumen für Studium, Lehre und Forschung (Hörsaal, studentische Arbeitsräume, Seminarräume, Ateliers und Werkstätten) sowie in der Bibliothek muss durchgängig eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Dies auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Personen, die kohortenübergreifend tätig sind, wie z.B. Mitarbeiter des Hausdienstes oder des Rechenzentrums, sind zum Tragen der von der BURG bereitgestellten FFP2-Masken verpflichtet.

Eine weitergehende Pflicht zum Tragen nicht nur (einfacher) Mund-Nase-Bedeckungen, sondern zum Tragen von FFP2-Masken, besteht nach Ziffern 6 und 7 unten.

Eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt in folgenden Fällen:

- a) Wenn das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus Gründen der Sicherheit, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (bisher, jetzt entfallen: ~~oder aus künstlerischen oder gestalterischen~~

⁸ <https://www.burg-halle.de/hochschule/einrichtungen/zentrale-werkstaetten/>



~~Gründen~~) in keiner Weise möglich ist. Das gilt zum Beispiel in den Werkstätten und Ateliers beim Schweißen mit Gas (Brandgefahr), bei schwerer körperlicher Anstrengung im Bereich Bau- und Gartenarbeiten sowie bei vergleichbaren Arbeiten, bei denen es auf das freie Atmen oder den Geruchssinn (Geruch als Gefahrhinweis) ankommt. (entfallen: ~~Gleiches gilt für die künstlerische und gestalterische Arbeit (auch im Studium), wenn dies aus fachlichen Gründen zwingend erforderlich ist (Beispiel: Modell beim Porträtzeichnen).~~) Die Entscheidung darüber, ob das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung unmöglich ist, obliegt den Lehrenden, Leiter*innen der Zentralen Betriebseinheiten und den Werkstatt*leiterinnen für ihre jeweiligen Bereiche.

- b) [entfallen, betraf die Verschnaufpause ohne Mund-Nase-Bedeckung, jetzt besteht im Außengelände keine Pflicht mehr zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung]
 - c) (weggefallen, es gibt keine Ausnahme mehr für Lehrende und Vortragende)
 - d) an den persönlichen Büroarbeitsplätzen von Verwaltung und Lehre, soweit der erforderliche Abstand von 1,5 Metern gewahrt werden kann,
 - e) Personen, die an der BURG im Bereich der Raumpflege, der Grünflächenpflege, der Bauarbeiten und in vergleichbaren Bereichen mit schwererer körperlicher Arbeit tätig sind, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann,
 - f) nach Regelung des Studentenwerks für die Beschäftigten des Studentenwerks,
 - g) beim Einnehmen von kleinen Snacks und Getränken an festen Arbeitsplätzen, dabei ist der Mindestabstand einzuhalten, nicht gemeinsam zu essen bzw. zu trinken und die Zeit auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - h) [weggefallen]
 - i) Kinder bis zum Alter von 12 Monaten (ältere Kinder sind gänzlich vom Zutritt ausgeschlossen, s.o.),
 - j) (weggefallen, betraf Befreiung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Schwangerschaft)
3. Es ist – soweit möglich– ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Das gilt drinnen wie draußen und unabhängig vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Pflicht zum Abstandhalten gilt auch für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Falls die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder sonstiger Umstände nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Falls eine Ausnahme gem. Nr. 2 a bis h vorliegt und deshalb keine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird, darf der Mindestabstand nicht unterschritten werden.
4. Die Anwesenheit muss mittels der von der BURG bereitgestellten Formulare oder mit der elektronischen Anwendung erfasst werden. Die Anwesenheitserfassung erfolgt ausschließlich aus seuchenhygienischen Gründen. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen datenschutzgerecht vernichtet, soweit sie nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung dem öffentlichen Gesundheitswesen (z.B. Gesundheitsamt) herausgegeben werden mussten. Die Anwesenheit von Beschäftigten ist in den jeweiligen Bereichen durch tägliche Anwesenheitslisten oder Dienstpläne zu dokumentieren.
5. Soweit an Eingängen Fiebermessgeräte (kontaktlose Messung) installiert sind, muss bei Zutritt jede*r seine Körpertemperatur selbst kontrollieren. Wird so Fieber festgestellt, muss die BURG umgehend verlassen werden.
6. Die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken besteht grundsätzlich:

a) Wenn die Räume zum Aufenthalt für mehr als eine*n Studierenden bestimmt sind. Das gilt durchgängig, also auch, wenn man allein im Raum ist,

b) Bei Durchführung von schweren körperlichen bzw. aerosolträchtigen Tätigkeiten im Rahmen von Studium und Lehre (z.B. Tanzperformance), sowohl in Gebäuden als auch draußen.

b) Generell in Innenbereichen zur allgemeinen Nutzung (Gänge, Treppenhäuser, Toilettenräume etc.). Dies gilt insbesondere für Beschäftigte, wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz zurückgelegt werden. Die Ausnahme nach Ziffer 2 Buchstabe d) bleibt davon unberührt.

- 
7. Dienstberatungen und vergleichbare Zusammenkünfte von zwei oder mehr Personen innerhalb von Gebäuden sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und wenn möglich durch Videokonferenzen zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:
 - a) Es darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten werden; es ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen, einfachere Masken sind nicht ausreichend.
 - b) Können die Anforderungen an die Raumbelastung oder der Mindestabstand nach Buchstabe a) nicht eingehalten werden und ist gleichwohl als absoluter Ausnahmefall ein Aufenthalt mehrerer Personen in einem Raum zwingend erforderlich und unaufschiebbar, sind die von der BURG bereitgestellten FFP2-Masken zwingend zu nutzen und zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Testungen auf das Coronavirus).
 - c) Bei der Anwendung von Masken ist auf Sorgfalt beim An- und Ablegen zu achten. Die regelmäßige Reinigung bzw. der Austausch von Einmal-Artikeln wird dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken. Zusätzliche Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung werden in den Links in der Fußnote⁹ bereitgestellt.
 8. Räume, welche für die in Nummer 6. genannten Zwecke genutzt werden, müssen zu Beginn und zum Ende der Nutzung sowie während der Nutzung alle 20 Minuten über die gesamte Fensterfläche für eine Dauer von 5 Minuten gelüftet werden. Einzeln genutzte Räume müssen stündlich entsprechend gelüftet werden.
 9. Für ~~Lehr~~ **Veranstaltungen der BURG einschließlich aller Projekte etc.** außerhalb der BURG sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sinngemäß anzuwenden.
 10. Lehrende und Mitarbeitende in der Verwaltung begeben sich, sofern nach Art der dienstlichen Aufgabe möglich, ins Homeoffice. **Lehrenden und Mitarbeitenden, die an der BURG in Präsenz arbeiten, werden kostenfrei Coronaselbsttest zur Verfügung gestellt. Diese sind ein- bis zweimal wöchentlich vor Dienstantritt zuhause anzuwenden.** Ist nach Art der dienstlichen Aufgabe Homeoffice möglich, aber zumindest die zeitweise Anwesenheit in den Dienstgebäuden erforderlich, sollen Mitarbeitende bei gemeinsamer Nutzung von Büroräumen zeitversetzt arbeiten.
Für Studierende werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen (abhängig von der Belieferung der BURG, es werden große Mengen benötigt und es gibt ggf. Lieferengpässe) ebenfalls Selbsttest zur Verfügung gestellt, die dann ein- bis zweimal wöchentlich vor Zutritt zur BURG zuhause anzuwenden sind. Vor Zutritt zu den Zentralen Werkstätten und zur Druckerei ist zusätzlich ein Test vor Ort an der Teststation zu absolvieren, siehe Ziffer II. 4.
 11. Hauptmahlzeiten dürfen nur draußen eingenommen werden, Gruppenbildung muss unterbleiben. In Einzelbüros ist die Einnahme von Hauptmahlzeiten zulässig.
 12. Sofern mehr als eine Person in einem Dienstfahrzeug sitzt, soll – wenn möglich – der Mindestabstand eingehalten werden. Mitfahrende haben durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen.

⁹ Anleitung zum richtigen Gebrauch:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>;

IV. Inkrafttreten, Überprüfungsdatum, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft. Die Regelung, dass von Lehrenden und Mitarbeitenden Selbsttests zuhause vor Zutritt zur BURG ein- bis zweimal wöchentlich anzuwenden sind, wird zu Ende April überprüft.

Die Erste Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Aufenthalt an allen Liegenschaften der Hochschule im Sommersemester 2021 vom 31.03.2021 tritt außer Kraft.

V. Sofortige Vollziehbarkeit

Es wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Pandemie hat im Frühjahr 2020 erst die Schließung der Hochschulen, dann die Umstellung auf ein digitales Lehren und Lernen erfordert. An unserer Kunsthochschule ist die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten untrennbarer Inhalt von Studium und Lehre.

Aufgrund des derzeitigen Pandemiegeschehens muss jedoch der Präsenzbetrieb zurückstehen, um weitere Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zu vermeiden. Daher öffnet die BURG im Sommersemester 2021 unter verschärften Sicherheitsmaßnahmen für Studierende lediglich für absolut notwendige Arbeiten in den Ateliers, Werkstätten und in der Bibliothek. Vorrang haben Studierende, die im laufenden Semester im Abschluss (Diplom, Master, Staatsexamen, Bachelor) stehen.

Es besteht folglich keine Präsenzpflcht. Studierende haben das Anrecht auf eine alternative digitale Lehre.

Der notwendige Präsenzbetrieb muss gut abgesichert erfolgen. Dabei sind die Konzepte für das Schulwesen und die Theater nur bedingt übertragbar, die Situationen sind nur zum Teil vergleichbar. Vergleichbar ist die Unterrichtung von jungen Menschen bzw. die Anwesenheit vieler. Als wichtigste Unterschiede sind zu nennen:

- Erhöhtes Risiko des Infektionseintrags, Einzugsgebiet, Heterogenität: Die Studierenden kommen anders als die Schüler*innen aus ganz Deutschland und der Welt. Sie haben vielfältige Kontakte, sind überregional vernetzt. Aus Sicht des Infektionsschutzes liegt hierin ein gegenüber den Schulen erhöhtes Risiko des Infektionseintrags aus anderen sozialen Clustern. Entsprechend sieht es bei den Lehrenden aus.
- Anders als Schüler*innen pendeln viele Studierende und Lehrende weite Strecken, haben lange Fahrzeiten in öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei Schulen wohnen die Schüler und der Lehrkörper regelmäßig in der näheren Umgebung.
- (entfallen)
- Wir sind eine im Vergleich zu den meisten Schulen größere Einrichtung mit über 1000 Mitgliedern.
- Abwanderung in die attraktiven Großstädte soll auch im Interesse der Stadt, der Region und des Bundeslandes verhindert werden
- jede/r Student*in braucht einen eigenen Arbeitsplatz, durch die Werkstücke recht großer Platzbedarf

- Im Normalbetrieb werden die Arbeitsplätze geteilt und die Studierenden arbeiten sehr eng beieinander und sind beim Design- und Kunststudium in Bewegung, gehen um ihr Werkstück herum. Schüler*innen sitzen in Gegensatz dazu auf ihren eigenen Plätzen und bewegen sich nicht ständig frei im Klassenraum.

- Anders als in Theatern, Kinos etc. ist die Anwesenheit öfter (werktätlich bis täglich) und länger.

- Die Anwesenheit stellt anders als bei Besuchen von kulturellen Veranstaltungen (Kino, Konzert etc.) eine Wahrnehmung der grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit dar, letztlich sind Ausbildung und Berufswahl betroffen.

Im Bewusstsein der vorgenannten Besonderheiten an unserer Hochschule ergreift die BURG weitergehende Maßnahmen, als dies an den Schulen, Kultureinrichtungen und anderen Hochschulen des Landes erfolgt. Grund hierfür ist die andersartige Ausgangssituation und die Tatsache, dass anders als an Hochschulen mit theorielastigeren Studiengängen Lehre und Studium nur unter großen Einbußen rein digital durchgeführt werden können.

Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle versucht daher alles zu tun, um schon erste Ansteckungen zu verhindern und die Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu gewährleisten.

In Abwägung dieser Gründe und unter Berücksichtigung der „Ergänzung zum Nationalen Pandemieplan – COVID-19 – neuartige Coronaviruserkrankung“, der Empfehlungen und Feststellungen des RKI, der **Elften** SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (zuletzt geändert am **25.03.2021**), der SARS-COV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 22.01.2021 (zuletzt geändert am **11.03.2021**), **der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020 (zuletzt geändert am 22.02.2021)**, der **Vierten** Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom **26.03.2021**) und dem Erlass des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.05.2020 einerseits sowie der Rechte der Adressaten der Allgemeinverfügung, insbesondere der Grundrechte der Studierenden und Studienplatzbewerber*innen aus Art. 12 GG und der Lehrenden aus Art. 5 GG andererseits ist die Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu I., Empfehlungen:

1. Die Corona-Warn-App, die vom Robert Koch-Institut für die deutsche Bundesregierung herausgegeben wird, ist ein Mittel, um Infektionsrisiken erkennen zu können und dient dem Ziel, Infektionsketten zu unterbrechen. Die App ist als datenschutzrechtlich unbedenklich einzuschätzen. Die Installation wird daher empfohlen.
2. Die allgemeinen Hygieneregeln gegen die Corona-Virus-Pandemie sollten sinnvoller Weise nicht nur auf dem Campus, sondern allorts beachtet werden, um das Infektionsgeschehen zu bremsen.
3. FFP2-Masken sind für den Schutz vor Aerosolen und Tröpfchen zertifiziert und bieten daher einen wesentlich effektiveren Schutz vor einer Infektion als herkömmliche Mund-Nase-Bedeckungen.
4. Zur Eindämmung der Pandemie ist in besonderem Maße Eigenverantwortung gefragt. Daher sollte der Gesundheitszustand schon vor Verlassen der eigenen Häuslichkeit beobachtet werden und bei Krankheitszeichen, die mit der Covid-19-Erkrankung in Zusammenhang gebracht werden können, der Weg an die BURG nicht angetreten werden.
5. Schnell- und Selbsttests sind ein sinnvolles, zusätzliches Mittel, um frühzeitig Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zu erkennen. Die sogenannten Bürgertests können in teilnehmenden Apotheken wahrgenommen werden, eine fortlaufend aktualisierte Liste findet sich hier: <https://www.ak-sa.de/aktuelles-presse/covid-19/test-apotheken.html>
6. Das Funktionspostfach corona-post@burg-halle.de steht für Nachfragen und Mitteilungen zur Verfügung. Eingehende Mails werden regelmäßig gelesen und beantwortet.
- 7.

Zu II., Verbote:

1. [Einschränkung des Zutrittsrechts] Zur Verminderung des Risikos eines Infektionseintrags in die BURG muss das Personenaufkommen an der Hochschule reduziert werden. Die Liegenschaften sind nur zu Zwecken, die im Einklang mit den Aufgaben der BURG für Studium, Lehre und Forschung sowie der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, zulässig. Ein Betreten aus anderen, z.B. touristischen Gründen ist nicht zulässig, da wegen der erhöhten Hygiene- und Abstandsanforderungen der Hochschulbetrieb die aufgrund touristischer Besuche zu erwartenden Personen nicht verkraften und steuern könnte. Eine zusätzliche Personendichte würde zudem einen erhöhten Infektionsdruck und mögliche Infektionsausbrüche mit sich bringen und damit die Sicherstellung des Studien- Lehr- und Forschungsbetriebes gefährden.
2. [Kinder, Familienmitglieder, Freunde] Ausschließlich Mitglieder und Angehörige dürfen Kinder bis zum Alter von 12 Monaten mitbringen, wenn diese beim Elternteil bleiben und keine anderen Ausschlussgründe vorliegen. Grund hierfür ist die Abwägung zwischen dem Anspruch an eine familienfreundliche Hochschule und dem Ziel, das Personenaufkommen zu reduzieren. Ältere Kinder dürfen nicht mitgebracht werden. Das gilt auch für den Fall, dass die Kinderbetreuung ausfällt oder das Kind diese wegen eigener Erkrankung nicht besuchen kann. Dem Ziel, das Personenaufkommen zu reduzieren, dient auch das Verbot von Besuchen durch Familienmitglieder und Freunde.
3. [Zutrittsverbote]
 - a) – d) [Infizierte, Erkrankte, Erkältungssymptome] Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, bei denen eine erhöhte Gefahr der Ansteckung anderer zu vermuten ist, an die BURG kommen und evtl. andere infizieren. Für betroffene Studierende wird nach Möglichkeit ein digitales Angebot zu Verfügung gestellt.
 - e)- f) [Auslandsbezug] Weltweit besteht weiterhin ein Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus, die Infektionszahlen steigen. Nach der Quarantäneverordnung des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine Quarantänepflicht bei Einreise aus einer Reihe von Risikogebieten. Diese (internationalen) Risikogebiete werden auf der Seite des Robert-Koch-Institutes bekannt gegeben, der Link zur Liste der Risikogebiete findet sich hier:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
Die Gefahr der Ansteckung in den Risikogebieten ist als so hoch einzustufen, dass man annehmen muss, dass Personen, die sich dort aufgehalten haben, sich mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit angesteckt haben können.
Die Länderliste ändert sich in kurzen Abständen und umfasst mehr als 100 Länder oder Regionen. Es ist nicht möglich, diese Liste immer bei Zutritt abzu prüfen.
Unabhängig von der Einstufung als Risikogebiet besteht bei Auslandsrückkehrer*innen im Verhältnis zum Inland grundsätzlich eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass eine unerkannte Infektion vorliegt, da zum einen die Kontaktnachverfolgung im Ausland nicht dem im Inland üblichen Maß gleichkommt und zum anderen zu befürchten ist, dass die Kontaktnachverfolgung durch den Grenzübertritt nicht oder nicht rechtzeitig gelingt.
Daher besteht ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, der Zutritt ist bei Einreise aus dem Ausland grundsätzlich verboten, es kann aber eine Genehmigung unter corona-post@burg-halle.de beantragt werden. Besondere Vorsicht ist neuerdings bei Einreisenden aus Virusvarianten-Gebieten aufgrund der neuen, vermutlich ansteckenderen Varianten des SARS-CoV-2-Virus geboten. Personen, welche aus diesen Gebieten einreisen, müssen sich daher einem verschärften Genehmigungsverfahren unterziehen, sofern sie die Liegenschaften der BURG betreten wollen.
 - f) – h) [Nähe zu Infizierten/evtl. Infizierten] Entsprechendes gilt für Personen, die engen Kontakt (siehe oben II g) zu anderen hatten, die sich im Ausland und ggf. in Risikogebieten aufgehalten haben.

Nach engem Kontakt mit infizierten oder infektionsverdächtigen Personen (siehe oben II g) ist ebenfalls eine Ansteckung zu befürchten, daher ist auch in diesen Fällen ein Betretungsverbot auszusprechen.

- i) – j) Hier ist aufgrund des Tests bis zur abschließenden Abklärung sicherheitshalber ein Betretungsverbot gegeben.
- k) Eine Selbstverständlichkeit: Wer unter Quarantäne steht, muss dort bleiben und darf nicht an die BURG kommen.
- l) [Mitbewohner*in unter Quarantäne] Steht in einem Haushalt eine Person unter Quarantäne, so ist vor dem besonderen Schutzinteresse der BURG wegen des zu befürchtenden Infektionsrisikos in der gemeinsamen Wohnung ein Betreten der BURG auch für weitere, nicht unter Quarantäne stehende Mitglieder dieses Haushaltes regelmäßig nicht gestattet. Wer mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die unter Quarantäne steht, darf nicht an die BURG kommen, da auch dieser Gefahr eines Infektionseintrags entgegengewirkt werden soll. Das gilt auch, soweit der oder die Betroffene nur als Kontaktperson II eingestuft wird und nicht selbst unter Quarantäne steht. Ein Beispiel hierfür ist der Fall, dass das eigene Kind unter Quarantäne gestellt ist, weil ein*e Mitschüler*in infiziert ist. Beschäftigte wechseln in diesem Fall für die Dauer der Quarantäne des Kindes ins Homeoffice, Studierende sollen digital betreut werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei systemrelevanten Mitarbeitenden und Prüflingen). Entsprechende Anträge können unter corona-post@burg-halle.de gestellt werden.
- m) [Infektion innerhalb der Studien- oder Arbeitsgruppe] Hier besteht wegen der Gefahr, dass sich die Infektion weiter an der Burg ausbreitet, ein Betretungsverbot.

4. Besondere Veranstaltungen und Besuche, die über das im derzeitigen Hochschulbetrieb hinausgehende übliche Maß an Zahl, Durchmischung und auch Zugang aus anderen Regionen von Personen oder eine besondere physische Nähesituation hinausgehen, können besonders abgesichert werden. Schnelltests bieten die Möglichkeit, unerkannte Infektionen zu erkennen. So kann das Risiko eines Infektionseintrags minimiert werden. Das Verfahren ist inzwischen andernorts gut etabliert, mit relativ geringen Eingriffen verbunden und daher nach Abwägung der beiderseitigen Interessen als angemessen zu erachten.

Zu III., Gebote:

1. [Kohortentrennung] Wie bei den Schulen sollte möglichst für den Fall einer Infektion nur die jeweilige Lerngruppe betroffen sein, eine Ausbreitung in der Breite der Institution gilt es zu vermeiden. Ziel an der BURG ist es, durch eine Kohortentrennung eine ähnliche Situation wie an Schulen herzustellen und eine Vermischung der Gruppen zu vermeiden. Falls eine Infektion auftritt, sollte es möglichst nicht zu einer Schließung der gesamten Hochschule, eines ganzen Standortes oder einer ganzen Studienrichtung kommen. Wenn an einer Einrichtung eine Infektion mit dem Corona-Virus auftritt, wird regelmäßig vom Gesundheitsamt eine Quarantäne der Gruppe verfügt werden, die miteinander in Kontakt stand. Kann nicht dargelegt werden, dass ähnlich wie bei Schulen in den Klassen nur eine begrenzte Zahl von Mitgliedern der BURG zueinander in den jeweiligen Kohorten im Hochschulbetrieb Kontakt hatte, ist eine Quarantäneverfügung für einen wesentlich größeren Personenkreis zu befürchten. Dem soll im Interesse der möglichst umfangreichen Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebes durch eine strikte Kohortentrennung entgegen gewirkt werden.
2. [Grundsätzlich überall Mund-Nase-Bedeckung] Mit der generellen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, von der nur im Falle der benannten Ausnahmen abgewichen werden kann, verstärkt die BURG die allgemein im Land geltenden Schutzmaßnahmen. Da eine Mund-Nase-Bedeckung mit Ventil Aerosole nicht zurückhält, sind solche Mund-Nase-Bedeckungen nicht ausreichend. Dies soll einerseits, um der für die Studium und Lehre als nahezu katastrophal zu bewertenden Gefahr einer Schließung für den Fall eines Infektionsausbruchs





vorbeugen. Andererseits soll ein Ausgleich zu der im Vergleich zu Schulen, Kultureinrichtungen etc. andersartigen und zum Teil höheren Gefährdung hergestellt werden (Kompensation). Diese Pflichten erstrecken sich auch auf Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, da die Übersichtlichkeit und allgemeine Akzeptanz der Befolgung der Regeln nicht durch Abfragen und Nachprüfungen in Einzelfall beeinträchtigt werden soll. Das ist aufgrund der geringen Intensität der Pflichten in Abwägung mit dem Interesse der BURG an klaren und einfach nachvollziehbaren Regelungen auch verhältnismäßig.

Die Ausnahmetatbestände stellen sicher, dass besondere, für die Lehre erforderliche und arbeitsschutzrelevante Sachverhalte sowie Essen und Rauchen berücksichtigt werden können. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen mit ärztlichem Attest von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit sind, dürfen die Liegenschaften der BURG nicht ohne Mund-Nase-Bedeckung betreten. Grund hierfür ist, dass sie infektiöse Aerosole verbreiten können und die gegenwärtige Infektionslage so gefährlich ist, dass in Abwägung der Interessen ein Aufenthalt ohne Mund-Nase-Bedeckung an der BURG nicht vertretbar ist. Gemeinsames Essen und Trinken trägt das Risiko einer Infektionsübertragung in sich, daher ist wegen des derzeit besonders hohen Infektionsdrucks eine weitere Einschränkung möglich (nur Snacks und Trinken, nicht gemeinsam).

Aufgrund der als gesichert geltenden Tatsache, dass die Aerosolübertragung im Freien kaum eine Rolle spielt, wird auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Freien verzichtet. Es ist aber unabdingbar, auch im Freien den Mindestabstand einzuhalten, da Infektionen auch im Freien durch Tröpfcheninfektion erfolgen können.

3. Die Regelung zum Mindestabstand entspricht den allgemeinen Empfehlungen, wie sie sich auch in der Corona-Eindämmungsverordnung **des Landes** finden.
4. Die Datenerfassung erfolgt im Einklang mit der diesbezüglichen Position des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung.
5. [Fiebermessen] Fieber ist ein Indikator für eine mögliche Erkrankung in Folge des Corona-Virus, medizinische Tests stehen noch nicht für den Hochschulbetrieb zur Verfügung. Eine Weitergabe einer ggf. bestehenden Infektion ist zu befürchten. Das Fiebermessen ist kontaktlos möglich und belastet den Körper nicht. Daher ist die Pflicht zum Fiebermessen und der Ausschluss fieberhafter Personen verhältnismäßig.
6. Das Coronavirus, die ansteckenderen Mutationen und insgesamt das zunehmende Infektionsgeschehen in der dritten Welle erfordern weitergehende Schutzmaßnahmen als bisher. Innerhalb von Räumen für Studium und Lehre und generell in Innenbereichen zur allgemeinen Nutzung (Gänge, Treppenhäuser, Toilettenräume etc.) ist das Tragen von FFP2-Masken erforderlich, um einen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten. Für Beschäftigte ergibt sich die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken aufgrund § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1b SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.
7. [Dienstberatungen etc. als Videokonferenzen] Videokonferenzen etc. können einen Ersatz für Treffen in Präsenz darstellen und sind daher nach Möglichkeit zum Infektionsschutz zu nutzen. Sind Zusammenkünfte in Präsenz unumgänglich, sieht die SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung insbesondere dann verschärfte Maßnahmen wie das Tragen von FFP2-, medizinischen oder vergleichbaren Masken vor, wenn Anforderungen an die Raumbelegung nicht erfüllt werden können. Die BURG stellt ihren Mitgliedern und Angehörigen kostenfrei FFP2-Masken zur Verfügung, daher ist in Abwägung der Interessen der Betroffenen und denen der BURG an der Seuchenprävention die Pflicht zum Tragen der einen höheren Schutzstandard gebenden FFP2-Masken berechtigt. Um einen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, sind, wenn im absoluten Ausnahmefall die Anforderungen an die Raumbelegung nicht eingehalten werden können, weitere Schutzmaßnahmen wie das Testen auf das Coronavirus zu treffen.
8. Im Sinne des Infektionsschutzes sollten Innenräume mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden, da dies eine der wirksamsten Methoden ist, virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.



9. [Lehrveranstaltungen außerhalb] Lehrveranstaltungen finden nicht nur auf den Liegenschaften der BURG statt, das Schutzinteresse der BURG vor Infektionen geht aber über die Burgmauern hinaus, daher gelten auch für Lehrveranstaltungen außerhalb die Regelungen sinngemäß.
10. Die Regelung zum Homeoffice entspricht den Empfehlungen von Bund, Ländern und Stadt und den Vorgaben der SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung.
Die Testung zuhause dient dem Schutz der Gesundheit der Mitglieder der BURG es soll vermieden werden, dass sich diese mit dem SARS-COV-2 Virus an der BURG anstecken. Die Regelung ist verhältnismäßig, da sich nach Angaben des RKI ein relevanter Anteil von Personen bei infektiösen Personen innerhalb von 1-2 Tagen vor deren Symptombeginn ansteckt. Für den Nachweis einer Ansteckung ist ein Corona-Schnelltest auch geeignet, das ergibt sich aus den Empfehlungen des RKI.
Die Testung ist angemessen. Die Gründe des Gesundheitsschutzes in der pandemischen und aktuell in Halle besonders angespannten Lage von besonderem Gewicht. Dagegen sind die Beeinträchtigungen der sich selbst zuhause Testenden von kurzer Dauer und niedrigschwelliger Intensität. Der Körper wird lediglich im vorderen Nasenraum berührt. Es ist nicht feststellbar, dass andere Maßnahmen gleich geeignet sind, um rechtzeitig Infektionen zu erkennen.
11. Gemeinsames Essen und Trinken trägt das Risiko einer Infektionsübertragung in sich, daher ist wegen des derzeit besonders hohen Infektionsdrucks die Einnahme von Hauptmahlzeiten nur draußen und ohne Gruppenbildung bzw. in Einzelbüros zulässig.
12. Insbesondere in Fahrzeugen erhöht sich die Aerosolbelastung schnell, weshalb es bei gemeinsamer Nutzung von Dienstfahrzeugen geboten ist, die Schutzmaßnahmen möglichst umfassend, mit FFP2-Masken plus, wenn möglich Abstandhalten, zu verwirklichen. Das Tragen von FFP2-Masken ist dabei als zusätzliche persönliche Schutzmaßnahme zum Selbst- und Fremdschutz zwingend erforderlich.

Zu IV., Inkrafttreten, Überprüfung, Außerkrafttreten

Diese Zweite Allgemeinverfügung im Sommersemester 2021 tritt sofort und befristet bis zum Ablauf des 31.05.2021 in Kraft. Bei wesentlicher Änderung der Risikosituation und erneuter Abwägung wird sie ggf. aufgehoben oder modifiziert. Die Regelung zu den Selbsttest durch Lehrende und Mitarbeitende wird zu Ende April überprüft, da dann zu beurteilen ist, wie und ob sich die hohe Inzidenz in Halle in Infektionen unter den Mitgliedern der BURG widerspiegelt. Die bisher geltende Erste Allgemeinverfügung zum Sommersemester 2021 wird nicht mehr benötigt und aufgehoben.

Zu V., Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Die Abwägung der Gefahr für Leib und Leben für die Breite der u.U. Betroffenen und dem Schutz des Gesundheitswesens vor Überlastung einerseits mit dem Interesse der Adressaten an der sonst gegebenen Suspensivwirkung eines Widerspruchs andererseits führt wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter Leib, Leben und Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zur sofortigen Vollziehbarkeit.

Für die BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle

gez. Linda Baasch

Kanzlerin